

31.08.2015



ANTRAG von Martin Neukom (Grüne) und Pierre Dalcher (SVP)
betreffend Immobilienmanagement KR 29/2013c

§40a Abs 1

~~Die Baudirektion bezeichnet die Verwaltungseinheit, die für die Immobilien im Eigentum des Kantons zuständig ist. Die Verwaltungseinheit setzt die Immobilienplanung gemäss § 34 a um und erfüllt folgende Aufgaben:~~

Die Baudirektion ist für die Immobilien im Eigentum des Kantons zuständig. Sie bezeichnet hierfür eine Verwaltungseinheit. Die Baudirektion setzt die Immobilienplanung gemäss §34a um und setzt die Investitionsmittel entsprechend der Immobilienplanung ein. Sie erfüllt folgende Aufgaben:

a.

Martin Neukom

Pierre Dalcher

/2015